



BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Auszug aus der Sitzung vom:	Rat der Stadt Niederkassel	Niederschrift zur Sitzung 21.02.2017
------------------------------------	-----------------------------------	---

11. **3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Niederkassel zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege**

Dem Rat lag folgender Sachverhalt zur Beratung und Beschlussfassung vor:

„Entsprechend der Änderung, die durch Urteil des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen in Münster (Az.: 12 A 1756/15) vom 7. Juni 2016 für die Geschwisterkindregelung in der Satzung der Stadt Niederkassel über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder sowie für die Nutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich notwendig geworden ist, hat auch eine Anpassung der Satzung der Stadt Niederkassel zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege vom 02.07.2014 zu erfolgen.

§ 10 der Satzung erhält damit folgende Fassung:

(1) Die Betreuung für das Vorschulkind ist nach § 23 Abs. 5 Kinderbildungsgesetz beitragsfrei.

Im Übrigen ergeben sich folgende Beitragspflichten:

(2) Beitragspflichtige, die für mehrere Kinder Leistungen in Betreuungseinrichtungen der Stadt Niederkassel oder in den umliegenden Städten und Gemeinden in Anspruch nehmen, entrichten den vollen Beitrag für die Inanspruchnahme einer Betreuungseinrichtung für das Kind, für das der höchste Beitragssatz zu entrichten ist. Betreuungseinrichtungen sind die Kindertageseinrichtungen, die Offene Ganztagschule sowie die Kindertagespflege in der Stadt Niederkassel sowie in den umliegenden Städten und Gemeinden.

(3) Für das erste Geschwisterkind wird eine Beitragsermäßigung von 65 % gewährt. Dies gilt auch für Geschwisterkinder von



Stadt Niederkassel

Vorschulkindern, für die im Rahmen der Geschwisterermäßigung die volle Beitragsverpflichtung angenommen wird. Die weiteren Geschwisterkinder bleiben beitragsfrei.

(4) Die Geschwisterermäßigung wird nur gewährt, wenn Kinder und deren Erziehungsberechtigte mit Hauptwohnsitz in Niederkassel gemeldet sind.

(5) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege vom örtlichen Träger der Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung nicht zumutbar ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Erlasse werden nur auf schriftlichen Antrag bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen gewährt.

(6) Wird ein Kind aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Abs. 3 Schulgesetz NRW für ein Jahr zurückgestellt, so beträgt die Elternbeitragsfreiheit ausnahmsweise maximal zwei Jahre.

Unabhängig von der Änderung des § 5 der Satzung sind in der Satzung weitere sprachliche und rechtliche Anpassungen vorzunehmen. Es wird vorgeschlagen, folgende Regelungen durch Änderung in die Satzung aufzunehmen:

1. Aufzählung aller denkbaren Betreuungssituationen und möglicher Beitragspflichtiger (§ 7 – Beitragspflichtige, neue Absätze 1 und 2)

2. Präzisierung des Begriffs „Einkommen“ und Anpassung an Vorgaben des Einkommensteuergesetzes (Änderung des § 9 Abs. 1)

3. Angleichung der Regelungen über die Beitragsermäßigung an die Satzung der Stadt Niederkassel über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder sowie für die Nutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich mit der Prämisse einer gebührenrechtlichen Gleichbehandlung aller Geschwisterkinder mit gleichzeitiger Freistellung bei mehreren Geschwisterkindern

Die Satzung soll in Form der 3. Änderungssatzung zum KITA-Jahr 2017/2018 zum 1. August 2017 in Kraft treten.“

Der Rat fasste folgenden Beschluss:

Beschluss:

Der Rat der Stadt Niederkassel beschließt die 3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Niederkassel zur Förderung von Kindern in der



Stadt Niederkassel

Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege vom 02.07.2014.

Abstimmungsergebnis:
Ja 36 Nein 0 Enthaltung 0